



## **Kantonsratsprotokolle seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur           **StAZH MM 24.45 KRP 1899/006/0068**

Titel               **Motion des Herrn Bopp betreffend die Ausübung der  
Fleischschau.**

Datum             22.08.1899

P.                  60–62

[p. 60] Herr Bopp hat folgende Motion eingebracht:

„I. Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber dem Kantonsrat Bericht zu erstatten, ob nicht die Verordnung betreffend das Schlachten von Vieh und den Verkauf des Fleisches, vom 17. Juni 1882, insbesondere die §§ 1, 6 Absatz 4, 11 und 12, als dem Gesetz betreffend das Metzger- und Wurstereigewerbe vom 27. Dezember 1866 widersprechend, einer Revision im Sinne des nachfolgenden Postulates bedürfe.

II. Der Regierungsrat wird ferner eingeladen, bis zur Erledigung von Postulat I das an die Gesundheitsbehörden gerichtete Kreisschreiben der Sanitätsdirektion vom 13. April 1899, wonach die Fleischschau auch bei Schlachtungen stattzufinden hätte, die nur dem eigenen Bedarf dienen, nicht zur Ausführung bringen zu lassen.“

Er gibt zu, dass das beanstandete Kreisschreiben der Verordnung über die Fleischschau entspreche, aber er hält die Verordnung in diesem Punkte für gesetzwidrig. Die Verordnung stütze sich auf das Gesetz betreffend das Metzgerei- und Wursterei-Gewerbe von 1866; dessen § 8 laute: „Das Schlachten von Vieh und der Verkauf des Fleisches steht unter polizeilicher Kontrolle“, beziehe sich also, wie der Singular des Verbs deutlich weise, nur auf dasjenige Schlachten, das mit dem Verkauf des Fleisches verbunden sei; weiter dürfe sonach auch die Verordnung nicht gehen. Es sei eine Inkonsequenz in dieser Erweiterung der Verordnung gegenüber dem Umstand, dass die zu eigenem Gebrauch geschlachteten Kaninchen, das oft verseuchte Wild, alle andern selbst produzierten und konsumierten Nahrungsmittel, wie die Milch, einer solchen Kontrolle nicht unterliegen.

Herr Regierungsrat Ernst beantragt, auf die Motion nicht einzutreten. Das angefochtene Kreisschreiben verlange von den Gesundheitsbehörden nur, dass sie auf Beachtung der Verordnung „hinwirken“; das mögen sie tun durch Belehrung oder // [p. 61] indem sie der Gemeinde beantragen, einen Teil der Kosten dieser Fleischschau zu übernehmen oder auf anderem Wege. Dasselbe sei, soweit es von der Motion angefochten werde, durch die Gesundheitskommission von Flurlingen angeregt und auf das Gutachten eines Fachmannes, des Herrn Prof. Hirzel, hin erlassen worden. Schon seit Jahren sei in den Rechenschaftsberichten des Regierungsrates darüber geklagt worden, dass die Gesundheitsbehörden in dieser Beziehung ihre Kompetenzen nicht ausüben. Im weitern hebt er, unterstützt von den Herren Schwarber und Seidel, hervor, dass heutzutage die landwirtschaftlichen Betriebe nicht mehr so abgeschlossen stehen,



dass sie nur für ihren Bedarf produzieren; bei den sogenannten Eigenschlachtungen komme sehr oft ein Teil des Fleisches zum Verkaufe; die Konsumenten aber dürfen den Schutz des Staates erwarten.

Herr Hauser - Riffersweil unterstützt den Antrag Bopp, soweit sich derselbe auf die Privatschlachtungen beziehe, dagegen möchte er die §§ 1, 11 und 12 der Verordnung aufrecht erhalten wissen; er modifiziert den Antrag Bopp wie folgt:

Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag darüber zu hinterbringen, ob nicht die Verordnung betreffend das Schlachten von Vieh und den Verkauf des Fleisches vom 17. Juni 1882 in dem Sinne zu revidiren sei, dass bei Schlachtungen für den eigenen Bedarf die amtliche Fleischschau nur auf Verlangen des Eigentümers stattzufinden habe.

Herr Bopp erklärt sich mit dieser Fassung einverstanden. Herr Wolf weist darauf hin, dass die angefochtene Verordnung unbeanstandet bereits 18 Jahre in Kraft gewesen sei. Es handle sich dabei keineswegs nur um die Kontrolle des verkauften Fleisches; die Gesetzgebung habe auch den selbstschlachtenden Konsumenten und seine Familie gegen Fahrlässigkeit zu schützen; dass dies nötig sei, haben schon verschiedene Vorkommnisse bewiesen. Wenn, wie bemerkt werden, letzter Tage die nationalrätliche Kommission die Aufnahme der Kontrolle der Eigenschlachtungen in das eidgen. Lebensmittelpolizeigesetz abgelehnt habe, so sei nicht zu vergessen, dass es sich dort um ein eidgen. Gesetz handle, das auch auf Kantone sich erstrecken werde, die noch keine Fleischschau haben, und das sich deshalb auf ein Minimum beschränken müsse, den fortgeschrittenen Kantonen überlassend, ihre guten strengeren Bestimmungen festzuhalten. //

[p. 62] Herr Hablützel glaubt, die Gefahren seien nicht so gross und die Handhabung der Kontrolle ungemein schwierig; die Bauern essen auch nicht absichtlich krankes Fleisch. Zum mindesten dürfte man auf das Urteil des Metzgers abstellen, der so viel Routine in der Beurteilung des Fleisches habe wie der Fleischschauer. Er beantragt, den Antrag Bopp-Hauser dahin zu erweitern, dass gesagt werde: „auf Verlangen des Eigentümers oder des Schlächters“.

Die Herren Bopp und Hauser sind damit einverstanden.

In der Abstimmung sprechen sich 36 Stimmen für Annahme der Motion aus, 73 für Ablehnung derselben.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: amr)/05.10.2011]